

ELSBETH AEPLI STETTLER
WIELSTEINSTR. 34
8501 FRAUENFELD

CHRISTIAN KOCH
IM JUCH 19
9548 MATZINGEN

MARLIES NÄF-HOFMANN
GRABENSTRASSE 1
9320 ARBON

WALTER SCHÖNHOLZER
BUCHZELGWEG 9
9217 NEUKIRCH A.D.TH.

SILVIA SCHWYTER-MÄDER
FÖRSTERGASSE 2
8580 SOMMERI

EINGANG GR 28. März 2012			
GRG Nr.	08	110 56	422

Motion „Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat“

+35

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, dem Grossen Rat eine Vorlage über die Änderung des Kantonsverfassung (und allfälliger gesetzlicher Bestimmungen) zu unterbreiten, mit dem Ziel, den Zugang zum Grossen Rat zu öffnen.

Begründung

Der Grosse Rat vertritt die gesamte Thurgauer Wohnbevölkerung.¹ Die Mitglieder des Grossen Rates vertreten die Interessen ihrer Wählerschaft. Diese Wählerschaft muss sich vom Grossen Rat auch umfassend vertreten fühlen. Ein breit abgestütztes Parlament mit entsprechendem Know-how und Netzwerk ist entscheidend für die Schaffung guter politischer Rahmenbedingungen. Umfassendes berufliches und parlamentarisches Fachwissen ist entscheidend, damit das Parlament nicht vom Wissen der Regierung abhängig ist.

Immer wieder wird die heutige Regelung von § 29 Kantonsverfassung, wonach Angestellte des Kantons und seiner Anstalten nicht dem Grossen Rat angehören dürfen, kritisch hinterfragt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Kantonsangestellte nicht im Kantonsparlament mitwirken dürfen². Nicht nur Kantonsangestellte, sondern auch Personen, die Planungs- oder Beratungsaufträge für die Regierung ausführen, können in ihrer Willensbildung durch Loyalitätsüberlegungen gegenüber dem Regierungsrat tangiert werden. Gemäss Bundesgericht gibt es keine generelle Ausstandspflicht bei Geschäften, die sich auf die berufliche Arbeit beziehen, auch nicht bei Kantonsangestellten.³ Eine Verabsolutierung der personellen Gewaltentrennung ist letztlich nicht erstrebenswert, weil sie Einschränkungen der Mitwirkung zur Folge hat.

Von den 19 Deutschschweizer Kantonen schliessen neben dem Thurgau auch nur gerade sechs Kantone die kantonalen Verwaltungsangestellten gänzlich von der Wählbarkeit in das Kantonsparlament aus (AG, BE, GR, OW, SO, UR), sieben sehen differenzierte Lösungen vor (BL, BS, GL, SG, SH, ZG, ZH) und fünf lassen die Verwaltungsangestellten grundsätzlich zum kantonalen Parlament zu (AI, AR, LU, NW, SZ).⁴

Die heutige Thurgauer Lösung zeigt im Detail einige Willkürlichkeiten. Unvereinbarkeiten entstehen oder fallen je nach Gesetzesänderungen wieder weg, wobei die Gesetzesänderungen aus anderen Gründen erfolgen als der Regelung des Zugangs zum Grossen Rat.

Im Jahr 1996 musste eine 10%-Tätigkeit beim Kanton beendet werden, um Mitglied des Grossen Rates zu werden. Das Büro des Grossen Rates beschloss 8 Jahre später im Mai 2004, bei einem Pensum von unter 15% bestehe (noch) keine Unvereinbarkeit. Berufsschullehrerinnen und -lehrer durften bis zur Kantonalisierung der Berufsschulen im Janu-

¹ So beschloss der Grosse Rat am 11.05.11 die Verteilung der Grossratsmandate anhand der Einwohnerzahlen (§ 36 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht) und nicht nur der Stimmberechtigten.

² BGE 89 I 75: (...) ist darauf hinzuweisen, dass ein allgemeiner, in den schweizerischen Kantonen durchwegs anerkannter Rechtsgrundsatz, dass ein Funktionär nicht Mitglied seiner eigenen Aufsichtsbehörde sein kann, nicht besteht.

³ BGE 123 I 97ff.

⁴ Zusammenstellung aus Antwort des Regierungsrates Kanton Glarus vom 17.01.12 zu einer Motion "Gleiche Unvereinbarkeitsregelung für alle Mitarbeitenden des Kantons"

ar 2003 (damals rund 370 Personen) in den Grossen Rat, seither nicht mehr. Primarschullehrer und Sekundarschullehrerinnen dürfen in den Grossen Rat, Lehrpersonen an den Kantonsschulen, der PMS oder der PH hingegen nicht. Angestellten des Kantonsspitals war bis zur Umwandlung in eine AG im Jahr 2000 der Zugang zum Grossen Rat verwehrt, heute nicht mehr. Statthalterinnen und Statthalter konnten bis zum Jahr 2010 in den Grossen Rat gewählt werden; nun als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr. Mit der Abschaffung der Volkswahl können Notare ab 2012 nicht mehr dem Grossen Rat angehören. Ein Bezirksgerichtspräsident darf in den Grossen Rat, seine Sekretärin jedoch nicht. Angestellte bei den Vormundschaftsbehörden können aktuell in den Grossen Rat, neu ab 2013 mit der Kantonalisierung der KESB nicht mehr.

Im Kanton Zürich sind alle Kantonsangestellte in den Kantonsrat wählbar, ausser solchen, die direkt einem Regierungsrat unterstellt sind⁵. Diese Regelung gilt auch im Kanton Schaffhausen⁶. Im Kanton St. Gallen können Kantonsangestellte grundsätzlich in den Kantonsrat, es gibt gesetzliche Ausnahmen⁷. Unsere Nachbarkantone sind also viel offener, ohne dass dies zu Problemen führen würde. Die Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat mit ähnlichen gesetzlichen Einschränkungen erscheint angebracht.

Weinfelden, 28. März 2012

ELSBETH AEPLI-STETTLER

CHRISTIAN KOCH

MARLIES NÄF-HOFMANN

WALTER SCHÖNHOLZER

SILVIA SCHWYTER-MÄDER

⁵ **Wahlgesetz Kanton Zürich, § 106:**

Dem Kantonsrat können nicht angehören:

2. Angestellte, welche der unmittelbaren Aufsicht des Direktionsvorstehers unterstehen, insbesondere Generalsekretäre, Abteilungs- und Anstaltsleiter;
3. Mitglieder des Bildungsrates.

⁶ **Verfassung Kanton Schaffhausen, Art. 42:**

Unvereinbare Ämter

² Angehörige der kantonalen Verwaltung können nicht Mitglied einer Rechtspflegebehörde sein. Angehörige der kantonalen Verwaltung, die dem Regierungsrat oder einem seiner Mitglieder direkt unterstellt sind, können auch nicht im Kantonsrat Einsitz nehmen.

³ Das Gesetz kann für einzelne Behörden weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

⁷ **Verfassung Kanton St. Gallen, Art. 56:**

b. Kantonsrat

Dem Kantonsrat gehören nicht an:

- a. die Mitglieder der Regierung sowie die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;
- b. die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die durch Gesetz bezeichneten Mitglieder anderer richterlicher Behörden;
- c. die durch Gesetz bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung.

Art. 29 Personalgesetz:

Von der Mitgliedschaft im Kantonsrat sind ausgeschlossen:

a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der unmittelbaren Weisungsgewalt von Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher sowie von Staatssekretärin oder Staatssekretär unterstehen, insbesondere:

1. Generalsekretärinnen und Generalsekretäre;
2. Leiterinnen und Leiter der Ämter und Anstalten;
3. Leiterinnen und Leiter der Rechtsdienste;
4. Leiterinnen und Leiter der Dienste der Staatskanzlei;
5. Leiterinnen und Leiter der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
6. Leiterinnen und Leiter der kantonalen psychiatrischen Kliniken;

b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste;

c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle;

d) Leiterin oder Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz;

e) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Bst. a und d dieser Bestimmung;

f) Mitglieder der Kreisgerichte, des Versicherungsgerichtes und der Verwaltungsrekurskommission.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion „Öffnung des Grossen Rates“

1	<i>P. Jung</i>	26	<i>H. B.</i>
2	<i>J. B.</i>	27	<i>J. Wüger</i>
3	<i>J. Gillig</i>	28	<i>M. Iseli</i>
4	<i>M. H.</i>	29	<i>C. D.</i>
5	<i>Z. Key</i>	30	<i>V. Kappeler</i>
6	<i>U. H.</i>	31	<i>N. H.</i>
7	<i>W. H.</i>	32	<i>H. W.</i>
8	<i>A. H.</i>	33	<i>D. M.</i>
9	<i>C. Donhauser</i>	34	<i>P. Koch</i>
10	<i>N. S.</i>	35	<i>E. S.</i>
11	<i>J. G.</i>	36	
12		37	
13		38	
14	<i>S. H.</i>	39	
15	<i>M. W.</i>	40	
16	<i>J. M.</i>	41	
17	<i>A. L.</i>	42	
18	<i>J. B.</i>	43	
19	<i>S. S.</i>	44	
20	<i>M. H.</i>	45	
21	<i>Z. H.</i>	46	
22	<i>J. B.</i>	47	
23	<i>R. B.</i>	48	
24	<i>B. H.</i>	49	
25	<i>S. W.</i>	50	